

Stellungnahme von PRISMA zum institutionellen Umgang mit häuslicher Gewalt im Kontext von Trennung und elterlichem Kontakt

Als Beratungsstelle, die parteiisch mit von häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt betroffenen Frauen arbeitet, beobachten wir mit Besorgnis, wie häufig institutionelle Verfahren nach Trennung nicht dem Schutz der Betroffenen dienen, sondern vielmehr bestehende Gewaltverhältnisse unbeabsichtigt stabilisieren oder sogar verstärken.

PRISMA möchte auf eine zentrale strukturelle Problematik im institutionellen Umgang mit häuslicher Gewalt hinweisen, die sich immer wieder in unserer Praxis zeigt: Die Gewalt endet nicht mit der Trennung. Sie verändert lediglich ihre Form. Über den sogenannten notwendigen Elternkontakt setzen Täter ihre Kontrolle, Manipulation und psychische Gewalt fort – meist subtil, aber äußerst wirksam. Was von Institutionen häufig als hochstrittige Trennung oder Kommunikationsproblem eingeordnet wird, ist in Wahrheit die Fortsetzung eines Gewaltverhältnisses.

Wir halten es daher für dringend notwendig, dass Justiz, Jugendhilfe und weitere institutionelle Akteur*innen bisherige Handlungsmuster überdenken und differenzierter auf Gewaltkontexte reagieren. Es braucht ein tieferes Verständnis für die Dynamiken häuslicher Gewalt sowie eine klare Haltung: Gewalt darf nicht neutral behandelt werden.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir Impulse für eine gewalt- und traumasensible Praxis geben, die den Schutz von Betroffenen und Kindern konsequent in den Mittelpunkt stellt.

Kernaussagen unserer Stellungnahme

1. Häusliche Gewalt ist kein „hochstrittiger Elternkonflikt“ oder eine „Beziehungsstörung“.
2. Mediation, gemeinsame Gespräche oder Elternkooperation sollten ausgeschlossen werden, sobald häusliche oder partnerschaftliche Gewalt bekannt oder glaubhaft gemacht wurde.
3. Opfer sollten nicht pathologisiert werden, wenn sie sich verweigern, in direkte Kommunikation mit dem Täter zu treten – diese Verweigerung ist ein Ausdruck gesunder Abgrenzung.
4. Eine klare gesellschaftliche Positionierung gegen Täter-Narrative, die Frauen als manipulative Lügnerinnen darstellen, ist erforderlich.
5. Das Wechselmodell sollte nicht als Standard angewendet werden, wenn Gewalt vorliegt. Stattdessen müssen individuelle Schutzbedarfe ernst genommen und alternative Umgangsformen geprüft werden¹.
6. Beziehungsarbeit sollte nicht ausschließlich über physische Präsenz gedacht werden, sondern auch über stabile, gewaltfreie Bindungsangebote – mit professioneller Begleitung, ggf. auch zeitlich begrenzt oder unter Aufsicht oder ganz ohne physischen Kontakt.
7. Eine konsequente Priorisierung des Kindeswohls und der Sicherheit der Opfer gegenüber dem Recht des Täters auf (physischen) Kontakt ist unerlässlich².

¹ Durand, É. (2022). *Protéger la mère, c'est protéger l'enfant : Violences conjugales et parentalité*. Paris : Dunod.

² Service Marchois d'Aide aux Justiciables. (28-11-2025). *La Clinique du Lien*. <https://www.smaj.be/la-clinique-du-lien/>

Häusliche Gewalt ist kein Beziehungskonflikt

Häusliche Gewalt ist ein Macht- und Kontrollsysteem – kein Streit, keine beiderseitige Eskalation. Sie ist strukturell, häufig geschlechtsbezogen und nicht durch Kommunikationsangebote lösbar. Die Vorstellung, Täter und Opfer könnten im Sinne der Kinder gleichberechtigt verhandeln, ignoriert die gewaltbedingte Asymmetrie und stellt eine gefährliche Verharmlosung der Tatsachen dar.

Besonders problematisch ist die anhaltende Praxis, trotz bekannter oder glaubhaft gemachter häuslicher Gewalt weiterhin auf Mediation, Kooperationsgespräche, gemeinsame Elternarbeit zu drängen. Diese Haltung verkennt vollständig die Dynamik häuslicher Gewalt und trägt zur „sekundären Viktimisierung“³ der Betroffenen bei.

Wenn die Justiz, Jugendhilfsdienste oder andere Institutionen nach einer Trennung fordern, dass sich die betroffenen Elternteile (also Täter und Opfer) an einen Tisch setzen, um eine Lösung zu finden, dann führen sie genau das Gewaltmuster fort, das sie eigentlich verhindern wollen. Diese Forderung zwingt das Opfer zur erneuten Nähe mit dem Täter – meist unter dem Druck, sich „kooperativ“ zu zeigen. Genau hier beginnt die sekundäre Viktimisierung.

Wenn diese erzwungene Zusammenarbeit schließlich doch nicht zustande kommt, weil die Frau sich weigert, sich in die Nähe ihres gewalttätigen (Ex-)partners zu begeben (oder andere Zugeständnisse zu machen), dann wird es nicht als das anerkannt, was es ist: ein Akt der Selbstachtung, ein Zeichen von gesunder Abgrenzung, ein notwendiger Schutzmechanismus. Stattdessen wird ihr psychische Labilität unterstellt; sie sei nicht konfliktfähig oder emotional nicht stabil genug. Genau das ist die perfide Täter-Opfer-Umkehr⁴ in institutionalisierter Form. Die Frau wird pathologisiert – nicht der Täter. Ihre Reaktion auf Gewalt wird als Schwäche interpretiert, nicht als Folge des Verbrechens, das sie (über Jahre) ertragen musste. Anstatt den Gewaltkontext zu erkennen, wird ihre Belastung als Argument benutzt, um ihre Glaubwürdigkeit, ihre Erziehungsfähigkeit oder ihre Kooperationsbereitschaft infrage zu stellen.

Damit geraten betroffene Frauen doppelt unter Druck: Erst durch die fortgesetzte Gewalt, dann durch den Umgang mit häuslicher Gewalt in institutionellen Verfahren. Unsere Beratungsstelle sieht sich regelmäßig in der Rolle, diese sekundäre Viktimisierung aufzufangen – und damit eine Aufgabe zu übernehmen, die nicht bei uns liegen dürfte, sondern bei den schützenden Funktionen des (Justiz-)systems.

³ Sekundäre Viktimisierung bezieht sich auf zusätzliche Schäden, die dem Opfer durch den Umgang mit Behörden, dem sozialen Umfeld oder den Medien entstehen können. Beispiele hierfür sind unsensible Befragungen, Schuldzuweisungen oder Stigmatisierung

(SozTheo. (o. D.). *Viktimisierung*. <https://soztheo.de/glossar/viktimisierung/>).

⁴ DARVO ist ein Akronym aus dem Englischen und steht für *Deny, Attack, Reverse Victim and Offender*.

Auf Deutsch bedeutet das in etwa „Leugnen, Angreifen, Opfer- und Täterrolle umkehren“.

Das Phänomen bezeichnet eine Manipulationstaktik, die häufig dann eingesetzt wird, wenn jemand für Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen wird. Die Strategie verläuft typischerweise in drei Schritten:

1. Der Täter leugnet, dass das Fehlverhalten stattgefunden hat.
2. Wenn das Leugnen nicht ausreicht oder hinterfragt wird, greift der Täter das Opfer an – etwa dessen Glaubwürdigkeit, Charakter oder Motiv.
3. Schließlich kehrt der Täter die Rollen um, behauptet selbst Opfer zu sein, und stellt das eigentliche Opfer als Täter dar.

Diese Taktik tritt vor allem in Kontexten wie häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch oder anderen Beziehungen mit Machtungleichgewichten auf.

Kaiser, R. (2025). *DARVO in Domestic Abuse: How Perpetrators Reverse Blame, Silence Survivors, and Undermine Safeguarding*. Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.1766325>

Wenn Institutionen häusliche Gewalt als hochstrittige Trennung behandeln oder Mediation als Lösungsansatz fordern, bedeutet dies den Täter in der Fortführung der Gewalt zu unterstützen. Was es braucht, ist keine Vermittlung, sondern klare Parteinahme für das Opfer und für die Kinder und den Schutz vor weiterer Gewalt – auch wenn sie subtil, juristisch oder psychologisch ausgeübt wird.

Zur Problematik der alternierenden Beherbergung (Wechselmodell)

In Belgien – wie zunehmend auch in anderen Ländern – ist das Wechselmodell mit einer 50/50-Betreuung der Kinder nach Trennung der Eltern faktisch zum Standard geworden. In Belgien wurde 2006 ein Gesetz eingeführt, das Gerichte dazu verpflichtet, das Wechselmodell als „bevorzugte Option“ zu prüfen, wenn ein Elternteil es beantragt.

In Fällen häuslicher Gewalt stehen zwei grundlegende Rechtsgüter in einem Spannungsverhältnis: das Recht auf Aufrechterhaltung familiärer Bindungen und das Recht auf Schutz vor Gewalt. In der familienrechtlichen Praxis wird dieses Spannungsfeld bislang aus unserer Sicht nicht immer angemessen aufgelöst. Eine sorgfältige Abwägung ist erforderlich, bei der das Schutzinteresse – insbesondere von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen – vorrangig berücksichtigt werden muss, um sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Studien und Berichte von NGOs (z.B. Women Against Violence Europe, GREVIO⁵) zeigen jedoch, dass Justizsysteme in vielen Ländern dazu neigen, Kontakt zum Elternteil zu erzwingen oder zu fördern – selbst bei Hinweisen auf häusliche Gewalt. Es geht sogar so weit, dass die Opfer, mehrheitlich Frauen, die über Gewalt sprechen, eine geringere Chance haben, das alleinige Sorgerecht zu erhalten⁶.

In der Tat, beginnt die sekundäre Viktimisierung von Müttern häufig in dem Moment, in dem sie das Schweigen über die erlebte Gewalt brechen. In der Mehrheit der Fälle sprechen Mütter nicht aus persönlichen Motiven, sondern aus dem tiefen Wunsch heraus, ihre Kinder zu schützen. Doch gerade im Kontext einer Trennung oder eines Sorgerechtsstreits wird ihre Aussage automatisch als parteiisch oder strategisch motiviert interpretiert. Denn, in familienrechtlichen Verfahren geht es häufig darum, ob ein Elternteil bindungsbereit oder kooperationswillig ist. Gewaltbetroffene, die sich gegen Kontakt oder Wechselmodell aussprechen, gelten schnell als entfremdend oder nicht kooperationsbereit, was sich negativ auf Sorgerechtsentscheidungen auswirken kann. Täter wiederum können „freundlich“ auftreten und Kooperationsbereitschaft signalisieren, was ihnen „gerichtliche Sympathie“ verschafft.

Wissenschaftlich unfundierte Konzepte wie ‚elterliche Entfremdung‘ oder ‚symbiotische Mutter‘ verhindern die Erkennung und Behandlung von Gewaltsituationen⁷. Zahlreiche Studien zeigen, dass der Begriff der ‚elterlichen Entfremdung‘ vielfach von Tätern dazu genutzt wird, Gewaltvorwürfe von Müttern zu delegitimieren und die Kontrolle über Kinder aufrechtzuerhalten.

Die Sichtweise, dass bei einer Trennung Beziehungspflege zwingend über gleichberechtigte Zeitaufteilung und kontinuierlichen direkten Kontakt zu den Kindern laufen muss, ignoriert eine grundlegende Wahrheit: Wenn ein Elternteil Gewalt gegen den anderen Elternteil ausübt, sind die Kinder automatisch ebenfalls Opfer dieser Gewalt. Die Kinder leben in einem permanenten Gewaltklima, erleben die Gewalt gegenüber der Mutter als Zeug*innen mit und/oder sind selbst direkt davon betroffen. In Kontexten mit Gewaltgeschichte wird das Wechselmodell zum Instrument der

⁵ Überwachungsgremium der Istanbul-Konvention

⁶ Meier, J. S. (2020). *U.S. child custody outcomes in cases involving parental alienation and abuse allegations: What do the data show?* Journal of Social Welfare & Family Law, 42(1), 92–105. <https://doi.org/10.1080/09649069.2020.1701941>

⁷ Rasson, A.-C., Goffaux, M., Mailleux, P., Mathieu, G., & Kaminski, D. (2023). *L'aliénation parentale: Étude du concept et des pratiques en Belgique francophone.* Observatoire de l'enfance, de la jeunesse et de l'aide à la jeunesse.

Täter, ihre Machtposition aufrechtzuerhalten bei Übergabeterminen und Kommunikationszwang, durch Drohungen, subtile Einschüchterungen oder das In-die-Mitte-Ziehen des Kindes. Es schafft eine rechtlich abgesicherte Struktur, innerhalb derer Gewalt fortgesetzt werden kann.

Kinderschutz bedeutet in dem Falle nicht die Beziehungskontinuität zu garantieren, sondern Kinder vor emotionaler Instrumentalisierung, psychischer Gewalt und Loyalitätskonflikten zu schützen. Angesichts dieser Dynamiken fordern Fachleute einen grundlegenden Paradigmenwechsel: Die Anerkennung und Sichtbarmachung häuslicher Gewalt darf nicht länger durch fragwürdige, pseudo-wissenschaftliche Konzepte wie die sogenannte ‚elterliche Entfremdung‘ behindert werden. Der Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen muss im Zentrum familienrechtlicher Entscheidungen stehen⁸.

In diesem Sinne stellt das kürzlich erschienene Buch der belgischen Richterin Karadsheh Dima « *Et si c'était du contrôle coercitif? Repenser les pratiques socio-judiciaires pour mieux protéger les victimes de violences conjugales – un référentiel commun Belgique-France-Québec*⁹ » ein wesentliches Instrument dar, um den Umgang mit Partnerschaftsgewalt neu zu denken, wirksame Schutzmaßnahmen umzusetzen und insbesondere Frauen und Kinder als besonders gefährdete Opfergruppen effektiv zu schützen.

Schlussbemerkung

Wir sind als Einrichtung zunehmend alarmiert über die strukturelle Gewalt, die in vielen Verfahren im Namen der Neutralität oder des Kindeswohls fortgesetzt wird.

Wie es einige Rechtsprechungen und Rechtslehren zeigen¹⁰, denken wir, dass es an der Zeit ist, dass Justiz und Jugendhilfe ihre Verfahren und Haltungen grundlegend überdenken für eine echte Parteinahme, für die Rechte und für den Schutz der Betroffenen häuslicher Gewalt.

Für Rückfragen oder fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Prisma VoG

Eupen, den 01.12.2025

⁸ GREVIO. (2022, 14. Juni). 3. allgemeiner Bericht über die Aktivitäten von GREVIO. Europarat.

Alsalem, R. (2023, 13. April). *Garde des enfants, violence contre les femmes et violence contre les enfants : Rapport de la Rapporteur spéciale sur la violence contre les femmes et les filles, ses causes et ses conséquences*. Vereinigte Nationen, Conseil des droits de l'homme. <https://rm.coe.int/garde-des-enfants-violence-contre-les-femmes-et-violence-contre-les-en/1680ab4068>

⁹ Willaume, A., Rasson, A.-C., Rossini, C., & Karadsheh, D. (2025). *Et si c'était du contrôle coercitif? Repenser les pratiques socio-judiciaires pour mieux protéger les victimes de violences conjugales – un référentiel commun Belgique-France-Québec*. Anthemis

¹⁰ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. (2025, 13. Februar). *P.P. v. Italy* (Nr. 64066/19). <https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-241744>

European Parliament. (2021, 6. Oktober). *Resolution of 6 October 2021 on the impact of intimate partner violence and custody rights on women and children* (2019/2166(INI)). Publications Office of the European Union. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/39878c2f-ab15-11ec-83e1-01aa75ed71a1>

Cour d'appel de Mons (33^e chambre). (2024, 27. März). In *J.L.M.B.*, 2025/1, 25–36.